

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR
Kortumstr. 35
44787 Bochum
Tel.: 02 34/41 74 188-0
Fax: 02 34/41 74 188-30
LAB@lab-bochum.de
www.lab-bochum.de



Bebauungsplan Nr. 625/1 Teil B ,Niederpleis-Mitte'

Artenschutzvorprüfung

Abschlussbericht, August 2012

Bauherr:

Ten Brinke Projektentwicklung GmbH
Dinxperloer Straße 18-20

46399 Bocholt

1.	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens	1
1.2	Rechtliche Grundlage	1
1.3	Arbeitsschritte	3
1.4	Planungsrelevante Arten	3
2.	Beschreibung der Wirkungen	4
3.	Artenschutzrechtliche Beurteilung	5
3.1	Datengrundlagen	5
3.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	8
3.2.1	Nutzungssituation	8
3.2.2	Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	8
3.2.2.1	Säugetiere	8
3.2.2.2	Vögel	8
3.2.2.3	Amphibien	9
3.2.2.4	Reptilien	9
3.2.2.5	Schmetterlinge.....	9
3.2.3	Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung	9

TABELLEN

Tab. 1:	Übersicht über die planungsrelevanten Arten im Messtischblatt M 5209.....	6
---------	---	---

ANHANG

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Ten Brinke Projektentwicklung GmbH beabsichtigt, in St Augustin, Stadtteil Niederpleis, ein Fachmarktzentrum zu errichten. Zur planungsrechtlichen Umsetzung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 05.10.2011 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 625/1 ‚Niederpleis-Mitte‘ gefasst. Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, soll das Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Auf Grund der unterschiedlichen Zielsetzungen für die Ortsmitte werden für den Nord- und Südteil jeweils eigenständige Planverfahren (BP 625/1 Teil A und B) durchgeführt. Das Gutachten bezieht sich auf den Teil B. Neben der Fläche für das Fachmarktzentrum bezieht der Geltungsbereich auch die angrenzenden Grundstücke sowie südlich der Hauptstraße die Freiflächen des Jakob-Fußhöller-Platzes sowie die Bebauung Pleistalstraße 1 und 1a mit ein. Der Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von der Alte Schulstraße,
- im Westen von der Schulstraße,
- im Osten von der Paul-Gerhardt-Straße und
- im Süden von der Bahnstraße

Das Plangebiet ist unterschiedlich strukturiert. Während der Bereich nördlich der Hauptstraße bis zur Alte Schulstraße eine gemischte Bau- und Nutzungsstruktur aufweist, bezieht der Geltungsbereich im Süden die Freiflächen des Jakob-Fußhöller-Platzes sowie die Bebauung Pleistalstraße 1 und 1a mit ein.

1.2 Rechtliche Grundlage

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange (ASP) ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Satz 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 4).

Als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten

- Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
- in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, d.h. diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall liegt ein Verstoß gegen das Verbot von § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor. Des Weiteren ist zu prüfen, ob bei der Umsetzung des Bebauungsplanes erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Erhebliche Störungen liegen dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Falle einer Störung können nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu sichern.

Da ein Bebauungsplan ein Vorhaben nicht direkt zulässt, werden durch den Plan die Verbotstatbestände nicht direkt ausgelöst, d.h. eine evtl. erforderlich werdende Ausnahme von den Verböten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) ist erst im Rahmen der Baugenehmigung zu erteilen. Die Gemeinde hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens jedoch zu prüfen, ob die Voraussetzung zur Umsetzung des Planes aus artenschutzrechtlicher Sicht gewährleistet ist. Um die Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplanes zu gewährleisten, ist es erforderlich, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Voraussetzungen für eine eventuell erforderlich werdende Ausnahme darzulegen. Das bedeutet, dass die Gemeinde bei einem drohenden Verbot bereits auf der Ebene des Bebauungsplans die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung des drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen muss.

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den artenschutzrechtlichen Verboten um gesetzliche Anforderungen handelt, die nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können.

1.3 Arbeitsschritte

Nach der Gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die Vorprüfung beinhaltet zwei Arbeitsschritte:

- Ermittlung der mit der Umsetzung des Bauvorhabens verbundenen Wirkungen
- Erhebung der im Wirkungsbereich liegenden Lebensstätten der geschützten Arten

Zu prüfen ist, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Erheblichkeit einer Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hängt von der Schwere des Eingriffs und der Störungsempfindlichkeit einer betroffenen Art ab. Dabei ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine temporäre (baubedingte) oder eine dauerhafte (anlage- und betriebsbedingte) Störung handelt.

In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder „worst-case-Betrachtungen“ zu arbeiten.

1.4 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Unter den streng geschützten Arten gelten alle Arten als „planungsrelevant“, die in NRW mit rezenten Vorkommen vertreten sind oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste

auftreten. Unter den europäischen Vogelarten gelten neben den Arten, die in Anhang I V-RL aufgeführt sind, und den Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL alle Rote Liste-Arten der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter als „planungsrelevant“. In NRW ist für diese Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, d.h. diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

2. Beschreibung der Wirkungen

Bei der Beschreibung der Auswirkungen der geplanten Nutzung ist zu unterscheiden zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen. Im Rahmen der ASP ist zu prüfen, wie sich die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die betroffenen Lebensräume bzw. die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten auswirken.

Baubedingte Wirkungen eines Vorhabens sind unmittelbar mit seiner Realisierung verbunden. Sie sind in der Regel nur von temporärer Dauer und können nach Beendigung eines Vorhabens wieder behoben werden. Zu den baubedingten Beeinträchtigungen sind beispielsweise folgende Wirkungen zu rechnen:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sowie erforderlichen Arbeitsflächen
- Eingriffe in das Grundwasser, besonders bei hohen Grundwasserständen durch Tiefbauarbeiten (Fundamente, Leitungen, Kanäle usw.); der Auswirkungsbereich reicht in vielen Fällen über die Fläche der Maßnahme hinaus
- Schadstoffeintrag aus Baumaterialien durch den Baustellenbetrieb
- Verlärmung durch Maschinen und Baufahrzeuge; die Beeinträchtigungen gehen, insbesondere durch den Transport von Bodenmassen und Baumaterialien, über die Bauflächen hinaus, dadurch bedingt Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume

Anlagebedingte Wirkungen werden unmittelbar durch ein Vorhaben verursacht und bleiben dauerhaft bestehen. Die bedeutsamsten und nachhaltigsten, anlagebedingten Auswirkungen werden durch die flächenhafte Inanspruchnahme und die Versiegelung von biotisch aktiven Flächen hervorgerufen. Damit verbunden:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen und damit verbunden Vernichtung von Tierlebensräumen
- Abriss von Gebäuden, die einzelnen Tierarten Quartiermöglichkeiten oder Nistplätze bieten können
- Schaffung von Barrieren durch Gebäude (Zerschneidung von Teillebensräumen einer Tierart)
- Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse

- Beeinträchtigung des Boden- und Grundwasserhaushaltes und Beeinträchtigungen besonderer Standortbedingungen

Betriebs- und verkehrsbedingte Wirkungen entstehen durch die Nutzung eines Vorhabens. Hierzu sind Emissionen von Lärm, Schadstoffen und Licht zu zählen. Die Wirkungen gehen in der Regel über den geplanten Standort hinaus und können somit zu Beeinträchtigungen angrenzender Flächen führen.

3. Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.1 Datengrundlagen

Für die Untersuchung wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Angaben des LANUV über planungsrelevante Arten für das Messtischblatt M 5209
- Biotopkataster des LANUV
- Fundortkataster des LANUV
- Abfrage bei der Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis

Für das Plangebiet liegen keine Angaben über das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Aufgrund der Gebietsstruktur und der Lage der Fläche wurde auf faunistische Kartierungen verzichtet und hinsichtlich der Betroffenheit der Arten eine Potenzial-Risiko-Analyse durchgeführt. Hierzu wurde eine örtliche Begehung zur Einschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten durchgeführt.

Grundlage für die Beurteilung faunistischer Betroffenheiten sind die Angaben des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV. Danach sind für das Untersuchungsgebiet (Messtischblatt M4507) Arten der folgenden Tiergruppen zu untersuchen (s. Tab. 1):

- Säugetiere
- Vögel
- Amphibien
- Reptilien
- Schmetterlinge

Im Jahr 2009 wurde die Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens aktualisiert und weitere Vogelarten in die Liste aufgenommen. Von diesen Arten sind die Koloniebrüter Heringsmöwe, Mittelmeermöwe und Mehlschwalbe sowie die arealbedingt seltenen Arten Rothalstaucher und Weißwangengans im FIS bereits als planungsrelevant eingestuft worden. Für die Arten Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Kuckuck, Waldlaubsänger und Waldschnepfe liegen aktuell noch keine flächendeckenden Daten auf Messtischblattniveau vor. Sie werden daher im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ in die artenschutzrechtliche Betrachtung einbezogen.

In der Tabelle ist der Schutzstatus (streng bzw. besonders geschützt) sowie der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region (atl.=atlantische Region, kont.=kontinentale Region)

aufgeführt. Beim Erhaltungszustand sind drei Stufen (Ampelbewertung) sowie zwei Entwicklungstrends zu unterscheiden:

- G** günstiger Erhaltungszustand
U ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand
 ↓ Erhaltungszustand verschlechtert sich
 ↑ Erhaltungszustand verbessert sich

Rote Listen

- RL D Rote Liste gefährdeter Säugetiere Deutschlands (Meinig, H. et al 2009)
 Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2008)
 Rote Liste der Amphibien Deutschlands (Kühnel, Geiger et al. 2009)
 Rote Liste der Reptilien Deutschlands (Kühnel, Geiger et al. 2008)
 Rote Liste der Schmetterlinge Deutschlands (Binot, et al. 1998)
 RL NRW Rote Liste der Säugetiere in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand November 2010)
 Rote Liste der Brutvögel in NRW (LANUV, 5. Fassung, Stand Dezember 2008)
 Rote Liste der Amphibien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010)
 Rote Liste der Reptilien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010)
 Rote Liste der Schmetterlinge in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010)

Gefährdungsstatus:

- | | | | |
|---|------------------------|---|---|
| 0 | Ausgestorben | V | Vorwarnliste |
| 1 | vom Aussterben bedroht | R | durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet |
| 2 | stark gefährdet | G | Gefährdung unbekannten Ausmaßes |
| 3 | gefährdet | D | Daten unzureichend |
| * | ungefährdet | S | dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R) |

Tab. 1: Übersicht über die planungsrelevanten Arten im Messtischblatt M 5209

Planungsrelevante Art	Status	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NRW	RL BRD	streng gesch.	bes. gesch.	Erh.-zustand	
							atl.	kont.
Säugetiere								
Haselmaus	Art vorhanden	Anh. IV	G	G	§§	§	G	G
Braunes Langohr	Art vorhanden	Anh. IV	G	V	§§	§	G	G
Großer Abendsegler	Art vorhanden	Anh. IV	R	V	§§	§	G	U
Großes Mausohr	Art vorhanden	Anh. IV	2	V	§§	§	U	U
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	3	V	§§	§	G	G
Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	R	*	§§	§	G	G
Wasserfledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	G	*	§§	§	G	G
Zweifarbfladermaus	Art vorhanden	Anh. IV	R	D	§§	§	G	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	*	*	§§	§	G	G
Vögel								
Baumpieper	k.a.	eur. Vogelart	3	V		§	G	G
Eisvogel	sicher brütend	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G

Planungsrelevante Art	Status	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NRW	RL BRD	streng gesch.	bes. gesch.	Erh.-zustand	
							atl.	kont.
Feldlerche	k.a.	eur. Vogelart	3S	3		§	G↓	G↓
Feldschwirl	sicher brütend	eur. Vogelart	3	V		§	G	G
Feldsperling	k.a.	eur. Vogelart	3	V		§	G	G
Fischadler	Durchzügler	eur. Vogelart	0	3	§§	§	G	G
Gartenrotschwanz	sicher brütend	eur. Vogelart	2	*		§	U-	U-
Grauspecht	sicher brütend	eur. Vogelart	2S	2	§§	§	U-	U-
Habicht	sicher brütend	eur. Vogelart	V	*	§§	§	G	G
Kiebitz	sicher brütend	eur. Vogelart	3S	2	§§	§	G	G
Kleinspecht	sicher brütend	eur. Vogelart	3	*		§	G	G
Kuckuck	k.a.	eur. Vogelart	3	V		§	G	G
Mäusebussard	sicher brütend	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Mehlschwalbe	sicher brütend	eur. Vogelart	3S	V		§	G-	G-
Mittelspecht	sicher brütend	eur. Vogelart	V	*	§§	§	G	G
Neuntöter	sicher brütend	eur. Vogelart	VS	*		§	G	U
Rauchschwalbe	sicher brütend	eur. Vogelart	3S	V		§	G↓	G↓
Rotmilan	sicher brütend	eur. Vogelart	*	2	§§	§	U	S
Schleiereule	sicher brütend	eur. Vogelart	*S	*	§§	§	G	G
Schwarzspecht	sicher brütend	eur. Vogelart	*S	*	§§	§	G	G
Sperber	sicher brütend	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Turnfalke	sicher brütend	eur. Vogelart	VS	*	§§	§	G	G
Turteltaube	sicher brütend	eur. Vogelart	2	3	§§	§	U↓	U↓
Waldkauz	sicher brütend	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G	G
Waldlaubsänger	k.a.	eur. Vogelart	3	*		§	G↓	G↓
Waldohreule	sicher brütend	eur. Vogelart	3	*	§§	§	G	G
Waldschnepfe	k.a.	eur. Vogelart	3	V		§	G↓	G
Wespenbussard	sicher brütend	eur. Vogelart	V	*	§§	§	U	U
Wiesenpieper	sicher brütend	eur. Vogelart	2S	V		§	G↓	G↓
Amphibien								
Geburtshelferkröte	Art vorhanden	Anh. IV	2	3	§§	§	U	U
Gelbbauchunke	Art vorhanden	Anh. IV	2	3	§§	§	S	S
Kammolch	Art vorhanden	Anh. II, Anh. IV	3	V	§§	§	G	U
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	Anh. IV	3	G	§§	§	G	G
Kreuzkröte	Art vorhanden	Anh. IV	3	V	§§	§	U	U
Reptilien								
Mauereidechse	Art vorhanden	Anh. IV	2	V	§§	§	U	U
Schlingnatter	Art vorhanden	Anh. IV	2	3	§§	§	U	U
Zauneidechse	Art vorhanden	Anh. IV	2	V	§§	§	G↓	G↓
Schmetterlinge								
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	Anh. IV	2S	3	§§	§	U	S

3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.2.1 Nutzungssituation

Die Grundstücke entlang der Schulstraße, Alte Schulstraße und der Paul-Gerhardt-Straße sind überwiegend in offener Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut. Die unbebauten Innenbereiche sind überwiegend als Rasenflächen mit vereinzelt Gehölzen angelegt. Entlang der Hauptstraße sind die Gebäude von vier nebeneinanderliegenden Grundstücken (44 – 48) aneinander gebaut, die Grundstücke zeichnen sich durch einen hohen Versiegelungsgrad aus. Bei der Bebauung handelt es sich um ein- bis dreigeschossige Gebäude mit zumeist geneigten Dächern. Im Bereich des ehemaligen EDEKA-Marktes (bis 2009) sind ebenfalls erhebliche Flächenanteile versiegelt, die in der Vergangenheit als Kundenparkplätze genutzt worden sind. Im Eckbereich der Hauptstraße mit der Paul-Gerhardt-Straße stehen mehrere Gebäude seit geraumer Zeit leer. Der Jakob-Fußhöller-Platz ist überwiegend versiegelt, in den Randbereichen wurden Baumreihen angelegt.

3.2.2 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Zuge der Ortsbegehung im Juli 2012 wurden keine planungsrelevanten Arten beobachtet. In wie weit die Fläche als potentieller Lebensraum einzelner Arten geeignet ist, wird in den Tabellen 1-5 des Anhangs 1 für jede planungsrelevante Art aufgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

3.2.2.1 Säugetiere

Für das Messtischblatt M 5209 werden 8 Fledermausarten sowie die Haselmaus als planungsrelevant eingestuft. Die Nutzungsstruktur des Plangebietes entspricht nicht den Habitatsprüchen der Haselmaus. Da sich auf der Fläche weder ältere Bäume mit Höhlen noch entsprechende Gebäudequartiere befinden, ist auch ein Vorkommen von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten planungsrelevanter Fledermausarten ausgeschlossen. Im weiteren Umfeld des Standortes können potenzielle Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden. Es ist deshalb möglich, dass das Vorhabengebiet einen Bestandteil des Jagdreviers verschiedener Fledermausarten (z.B. Braunes Langohr oder Zwergfledermaus) darstellt.

3.2.2.2 Vögel

Aufgrund der Vegetations- und Nutzungsstrukturen sowie der Lage des Baugrundstückes innerhalb des Siedlungsbereiches ist ein Brutvorkommen der für das Messtischblatt M 5209 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Plangebietes auszuschließen. Für einige Arten kann das Gebiet als Teil des Nahrungshabitates fungieren.

3.2.2.3 Amphibien

Für das Messtischblatt M 5209 führt das LANUV 5 planungsrelevante Amphibienarten auf. Auf der zu bebauenden Fläche fehlen geeignete Habitatstrukturen für Amphibien. Ein Vorkommen innerhalb des Vorhabengebietes ist deshalb ausgeschlossen.

3.2.2.4 Reptilien

Das Plangebiet bietet den für das Messtischblatt M 5209 aufgeführten planungsrelevanten Reptilienarten keine geeigneten Habitatstrukturen. Ein Vorkommen innerhalb des Vorhabengebietes ist deshalb ausgeschlossen.

3.2.2.5 Schmetterlinge

Aufgrund der Vegetations- und Nutzungsstrukturen ist ein Vorkommen des Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgeschlossen.

3.2.2.6 Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten

Die übrigen, nicht planungsrelevanten Arten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind durch das Vorhaben nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

3.2.3 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Zuge der Ortsbegehung im Juli 2012 wurden keine planungsrelevanten Arten beobachtet. Aufgrund der Vegetations- und Nutzungsstrukturen sowie der Lage des Baugrundstückes innerhalb des Siedlungsbereiches ist ein Brutvorkommen der für das Messtischblatt M 5209 aufgeführten planungsrelevanten Arten innerhalb des Baugrundstückes auszuschließen. Die Fläche eignet sich jedoch für einige planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten als Nahrungsgebiet- bzw. Jagdreviere, jedoch stellt sie kein essentielles Habitat für diese Arten dar. Nahrungs- und Jagdgebiete unterliegen nur dann dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn dadurch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdgebiete der potentiell betroffenen Arten sehr groß sind, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten nicht betroffen sind. Ebenso sind erhebliche Störungen im Sinne von § 44 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) ist nicht erforderlich. Die Genehmigung für das Vorhaben kann aus artenschutzrechtlicher Sicht erteilt werden.

Anhang

- Tab. 1: Auswirkungen auf die planungsrelevanten Säugetiere
- Tab. 2: Auswirkungen auf die planungsrelevanten Vogelarten
- Tab. 3: Auswirkungen auf die planungsrelevanten Amphibien
- Tab. 4: Auswirkungen auf die planungsrelevanten Reptilien
- Tab. 5: Auswirkungen auf die planungsrelevanten Schmetterlinge

Tab. 1: Auswirkungen auf die planungsrelevanten Säugetierarten des Messtischblattes 5209

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Haselmaus Muscardinus avellanarius	<u>Vorkommen:</u> v.a. in Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich in Mittel- und Süddeutschland, Hauptverbreitungsgebiete in NRW Weserbergland, Bergisches Land, Sauer- und Siegerland und Eifel <u>Lebensraum:</u> v.a. in Laub- und Laubmischwäldern (bevorzugt naturnahe Buchenwälder) unterschiedlicher Altersklassen, hier v.a. an gut strukturierten Waldrändern, Vorzugsbiotop regional unterschiedlich (z.B. im Teutoburger Wald und Solling vorwiegend Buchen-Altholzbestände, wobei Unterwuchs von untergeordneter Bedeutung ist, außerhalb geschlossener Waldgebiete: auch Parklandschaften mit Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken, in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks Aufenthaltort: Sommerester: selbst gebaute kugelförmige Schlaf- und Wurfester in Stauden, Sträuchern, Bäumen, oder in Höhlen v.a. bis 1 m (selten bis max. 20 m) Höhe über dem Boden, bodennahe Nester in Bereichen mit dichter Gras- und Krautschicht, bzw. dichten Gebüsch (v.a. Brombeere, Himbeere), gelegentlich in Nistkästen, ein Tier baut 3-5 Sommerester, Nester aus Gras, Blättern, Moos gebaut, Quartierwechsel: innerhalb von 8-56 Tagen Fortbewegung: v.a. in Büschen, Bäumen, selten am Boden, Winterester: am Boden, zwischen Wurzelstöcken, in Nistkästen <u>Aktivitätszeit:</u> (April) Anfang Mai – Ende Oktober (Dezember) <u>Geburtszeit:</u> Ende Juni – Anfang Juli (1. Wurf), Ende Juli – Anfang August (2. Wurf) <u>Winterruhe:</u> Ende Oktober (spätestens Dezember) – April/Anfang Mai (5-6 Monate) <u>tageszeitliche Aktivität:</u> monophasisch, dämmerungs- und nachtaktiv	Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da die artspezifisch erforderlichen Habitatstrukturen nicht vorhanden sind. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	<u>Vorkommen:</u> Waldfledermaus, in NRW in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz <u>Sommerquartier / Wochenstuben:</u> neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Kirchen, Wohngebäude, Nebengebäude, Burgen, Schlösser u.a. Bauwerke) in Zapfenlöchern, Balkenkehlen und Spalten hinter Dachbalken auf Dachböden, kleine Kolonien aus 5-25 (max. 100) Weibchen, im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier <u>Sommerlebensraum / Jagdgebiet:</u> bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, aber auch Strauchhecken, Parkanlagen, Streuobstwiesen, Gärten, Friedhöfe in dörflichen und städtischen Siedlungen, Jagd bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs, individuell genutzte Jagdreviere 1 - 40 ha groß, meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3km) um die Quartiere) <u>Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit:</u> Paarungszeit September - Oktober, aber auch Nachweise von Ende August – Mitte März, Bezug der Wochenstuben Anfang April – Mai, Auflösung des Sommerquartiers wahrscheinlich ab Ende August	Ein Quartiervorkommen kann ausgeschlossen werden, da die erforderlichen Habitatstrukturen innerhalb des Eingriffsbereiches nicht vorhanden sind. Der Eingriffsbereich kann Teil eines potenziellen Jagdhabitats sein; die Fläche ist jedoch nicht essenzieller Bestandteil des Lebensraumes. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind ausgeschlossen.

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	<u>Winterquartier</u>: Einzeltiere oder Jungtiergruppen von September – November in Zwischenquartieren (Nistkästen, Dachstühlen), ab Oktober bis März in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen; meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen, da sehr kälteresistent; verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder Gebäudequartieren, bevorzugt eher trockene Standorte mit Temperaturen von 2-5°C, kurzfristig bis – 3,5°C, wechselt mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere <u>Wanderung</u>: Kurzstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten selten über 20 km <u>Ortstreue</u>: ortstreu, Weibchen kolonietreu	Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Großer Abend- segler (Nyctalus noctula)	<u>Vorkommen</u>: typische Waldfledermaus, in NRW gefährdete wandernde Art, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt, kommt während der Wanderung vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend vor, Wochenstuben vorwiegend in den nordöstlichen Bundesländern, Männchengesellschaften im Sommerlebensraum und Winterquartiere vorwiegend in den südwestlichen Bundesländern <u>Sommerquartier / Wochenstuben</u>: in Baumhöhlen und selten auch in Fledermauskästen in Wäldern und Parklandschaften, in NRW sind Wochenstuben die Ausnahme <u>Sommerlebensraum / Jagdgebiet</u>: bevorzugt offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen, über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in Entfernungen von über 10 km zu den Quartieren, jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m <u>Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit</u>: Paarungszeit August bis Oktober im Durchzugsgebiet, ab November im Winterquartier, Bezug der Wochenstuben ab Mitte April bis Mitte Mai, Auflösen der Wochenstuben im August <u>Winterquartier</u>: von November bis März in großräumigen Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken, bevorzugt trockene Standorte mit Temperaturen bis 0 °C und geringer Luftfeuchte <u>Wanderung</u>: Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von über 1.000 (max. 1.600) km <u>Ortstreue</u>: quartiertreu / quartiergebietstreu, Weibchen sind geburtsortstreu, winterquartiertreu	Der Untersuchungsraum kann während der Wanderung (Frühjahr / Herbst) durchzogen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen, da sich die Art nur während der Wanderung in NRW aufhält. Der Eingriffsbereich kann Teil eines potenziellen Jagdhabitats sein; die Fläche ist jedoch nicht essenzieller Bestandteil des Lebensraumes. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Großes Mausohr Myotis myotis	<u>Vorkommen</u>: erreicht in Nordwestdeutschland seine nördliche Verbreitungsgrenze, in NRW „stark gefährdet“, im Bergland infolge deutlicher Bestandszunahme mittlerweile weit verbreitet <u>Sommerquartier (v.a.Männchen)</u>: ab Mai Dachböden, Spaltenverstecke am und im Haus, auch Baumhöhlen und Fledermauskästen <u>Wochenstuben</u>: ab Mai, großvolumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und öffentl. Gebäuden, selten	Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da die artspezifisch erforderlichen Habitatstrukturen nicht vorhanden sind. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	auch Spaltenquartiere am Haus <u>Zwischenquartier</u>: Dachböden Höhlen und Stollen, vor allem während der Schwärmzeit, Baumhöhlen und Fledermauskästen <u>Sommerlebensraum / Jagdgebiet</u>: Wälder, auch Dorfränder, strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Offenland, Jagd in strauch- und krautvegetationsarme Buchenhallenwäldern, bevorzugt Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe, Jagdgebiet 30-35 ha groß, innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht, <u>Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit</u>: Paarungszeit August bis Oktober, Geburtszeit Ende Mai bis Anfang Juli, besonders in der 2. und 3. Juniwoche (Tragzeit 60 – 70 Tage), Säugezeit bis zu neun Wochen <u>Winterquartier</u>: ab Oktober in Höhlen, Stollen und Kellern, Brauereikellern, Brunnenschächten, alte Bergwerken, Felsspalten, aber auch Wochenstubenquartiere, Temperatur: 2°– 10°C, Luftfeuchte: 100 % <u>Wanderung</u>: weitgehend ortstreu, wanderfähig, die meisten Wanderungen zwischen 10 – 50 km, weiteste bekannte Wanderung 390 km <u>Ortstreue</u>: Sommerquartiertreu (Geburtsquartiertreue), Winterquartiertreue	
Kleine Bart- fledermaus Myotis mystacinus	<u>Vorkommen</u>: kommt vor allem im Bergland verbreitet vor, große Verbreitungslücken am Niederrhein und in der Kölner Bucht, Sommer- und Wochenstubenfunde (mind. 12) sowie Winterquartiernachweise vor allem aus Westfalen und der Eifel <u>Sommerquartier (v.a. Männchen)</u>: ab April in Gebäudequartieren (siehe Wochenstuben), selten Nistkästen, Jagdkanzeln <u>Zwischenquartier</u>: Mauerritzen unter Brücke, Nistkasten, hinter Fensterläden, eventuell Mauerritzen von Gebäuden <u>Wochenstuben</u>: Wochenstuben meist an Gebäuden in engen von außen zugänglichen Spalten, zwischen Balken und Mauerwerk Dachböden, vermutlich Viehställe, hinter Verschalungen und Fensterläden, im Mauerwerk hinter abgeplatzter Borke, seltener in Fledermaus- und Vogelnistkästen und Baumhöhlen <u>Sommerlebensraum / Jagdgebiet</u>: bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken, seltener in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen, Jagd in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation <u>Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit</u>: Herbst, im Winterquartier und im Frühjahr, Geburtszeit Juni, Säugezeit Juni-August <u>Winterquartier</u>: von Oktober/November bis März/April in unterirdischen spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw., bisweilen auch in Bachverrohrungen oder Brückenbauwerken, bevorzugt	Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da die artspezifisch erforderlichen Habitatstrukturen nicht vorhanden sind. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.

Planungs-relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2-8 °C <u>Wanderung</u>: weitgehend ortstreu, wanderfähig, weiteste bekannte Wanderung 240 km <u>Ortstreue</u>: Sommerquartiertreue, Winterquartiertreue	
Rauhaut-fledermaus (Pipistrellus nathusii)	<u>Vorkommen</u>: typische Waldfledermaus, in NRW als wandernde Art, vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet, im Sommer in NRW auch kleine Männchengesellschaften, Wochenstubenkolonien vor allem in Nordostdeutschland, in NRW bislang nur eine Wochenstube (im Kreis Recklinghausen) bekannt, Überwinterungsgebiete vor allem außerhalb von NRW <u>Sommerquartier / Wochenstuben</u>: Weibchen ab Anfang Mai, Männchen etwas später meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe, Einzelquartiere und Paarungsquartiere v.a. in Baumhöhlen oder in Fledermauskästen, vorzugsweise Flachkästen, Einzeltiere auch in Gebäudequartieren (z.B. hinter Fensterläden) oder in Holz- oder Bretterstapeln in Spaltenverstecken an Bäumen <u>Sommerlebensraum / Jagdgebiet</u>: Gewässer und waldreiches Flachland, vermutlich enge Bindung an Auwälder, Laub- und Kiefernwälder, jagt im Bereich insektenreicher Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern, Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe, Jagdgebiete durchschnittlich 18 ha groß, in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere <u>Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit</u>: Paarungszeit von Juli bis Mitte September, Bezug der Wochenstuben ab Anfang Mai, Auflösen der Wochenstuben ab Mitte Juli <u>Winterquartier</u>: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen, von November bis März <u>Wanderung</u>: Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa mit großen Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km <u>Ortstreue</u>: geburtsorttreu (adulte Weibchen suchen oft ihre Geburtswochenstuben auf),quartiertreu (bei einzelnen Individuen ist eine hohe Quartiertreue während des Zuges nachgewiesen worden), winterquartiertreu, Männchen verteidigen Reviere, die um die Paarungsquartiere in den Wochenstubengebieten liegen (Reviertreue)	Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da die artspezifisch erforderlichen Habitatstrukturen nicht vorhanden sind. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Wasser-fle-dermaus (Myotis daubentonii)	<u>Vorkommen</u>: Waldfledermaus, in NRW in allen Naturräumen, kleinere Verbreitungslücken im westfälischen Bergland <u>Sommerquartier und Wochenstuben</u>: ab April / Mai fast ausschließlich in Baumhöhlen, insbesondere alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen, selten auch Spaltenquartiere und Nistkästen, Kolonien mit 20-50 (max. 600) Tieren, Nutzung der Quartiere im Verbund (Wechsel alle 2-3 Tage) <u>Sommerlebensraum / Jagdgebiet</u>: offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, in Einzelfällen auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen, Jagd in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche, individuelle Aktionsräume von durchschnittlich 49 ha, Kernjagdge-	Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden, da die artspezifisch erforderlichen Habitatstrukturen nicht vorhanden sind. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.

Planungs-relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	biete von 100-7.500 m², bis zu 8 km vom Quartier entfernt <u>Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit</u>: Paarungszeit ab September bis zum nächsten Frühjahr, Bezug der Wochenstuben von April bis Mai, Auflösen der Wochenstuben bis August <u>Winterquartier</u>: von September bis Mitte April in großräumigen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskellern, bevorzugt hohe Luftfeuchte und Temperaturen zwischen 4 - 8 °C, in NRW ein Winterquartier bekannt im Kreis Coesfeld <u>Wanderung</u>: Mittelstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten bis zu 100 (max. 260) km <u>Ortstreue</u>: flugweg- und jagdgebietstreue, winterquartiertreu	
Zweifarb-fledermaus (Vespertilio murinus)	<u>Vorkommen</u>: Felsfledermaus, ursprünglich in felsreichen Waldgebieten, in NRW derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler <u>Sommerquartier / Wochenstuben</u>: ab Mai v.a. Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden, oft in großen Kolonien (zwischen 10 und 50 Weibchen), größere Männchenkolonien scheinen typisch, auch Haremsbildung, Reproduktionsgebiete nicht in NRW <u>Sommerlebensraum / Jagdhabitat</u>: Dörfer, Städte, strukturreiche Landschaften mit Wald- und Gewässeranteil, Offenland, jagt bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen in Höhen zwischen 10 und 40 m, Entfernung zwischen Quartieren und Jagdhabitaten zumeist unter 1,5 km, bis zu 4,4 km möglich, individuelle Aktionsräume: durchschnittlich 4-16 km², meist in einem Radius von 1-6,5 (max. 12) km <u>Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit</u>: Paarungszeit Mitte Oktober bis Mitte Dezember, Bezug der Wochenstuben im Mai, Auflösen der Wochenstuben bis Anfang August <u>Winterquartier</u>: ab Dezember bis April in Spaltenverstecken am und im Haus, Felsspalten, Steinbrüche, auch unterirdische Verstecke, bevorzugt Temperaturen bis – 2,6 °C und 47 - 72 % Luftfeuchte <u>Wanderung</u>: Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.000 (max. 1.800) km <u>Ortstreue</u>: sommerquartiertreu (Geburtsquartiertreue), winterquartiertreu	Der Untersuchungsraum ist potenziell Teil des Jagdhabitats der Art. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen von der Baumaßnahme nicht betroffen. Der Untersuchungsraum ist nicht essentieller Bestandteil des Lebensraumes der Art. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Zwerg-fledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	<u>Vorkommen</u>: Gebäudefledermaus, in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend, höchstwahrscheinlich die häufigste Fledermausart Deutschlands <u>Sommerquartier / Wochenstuben</u>: ab April / Mai ausschließlich an und in Gebäuden, häufig in Wohngebäuden, Spaltenquartiere wie Verkleidungen, Rollladenkästen, hinter Giebelverschalungen, räumliche Nähe der Wochenstuben zu größeren Gewässern scheint wichtig, Wochenstuben meistens unter 100, im Schnitt ca. zwischen 10 und 50 Tieren, in Männchenquartieren häufig nur ein Individuum	Ein Quartiervorkommen kann ausgeschlossen werden, da die erforderlichen Habitatstrukturen nicht vorhanden sind. Der Eingriffsbereich kann Teil eines potenziellen Jagdhabitats sein; die Fläche ist jedoch nicht essenzieller Bestandteil

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	<u>Sommerlebensraum / Jagdgebiet</u>: strukturreiche Landschaft, auch Siedlungsbereich (Gehölzbestände in Gewässernähe, Waldränder, an Hecken und in Laub- und Mischwäldern, auch in parkartig aufgelockerten Gehölzbeständen im Siedlungsbereich und im Kronenbereich von Buchen und Eichenalthölzern), jagt in 2-6 (max. 20) m Höhe, Jagdgebiete durchschnittlich 19 ha groß in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere <u>Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit</u>: Paarungszeit Mitte August bis Ende September, Bezug der Wochenstuben im April/Mai, Auflösen der Wochenstuben bis Mitte August <u>Winterquartiere</u>: von Oktober/November bis März/Anfang April in Kellern, Kasematten, Stollen, Höhlen, Gebäude Mauerspalt, Spalten zwischen Innenwand und Ziegel, hinter Gemälden und Wandschränken, muss nicht zwingend frostfrei sein, bevorzugt geringe Luftfeuchte <u>Wanderung</u>: Kurzstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten unter 50 km <u>Ortstreue</u>: quartiertreu (nutzen häufig über die Jahre zur gleichen Zeit die gleichen Quartiere, Wochenstubenkolonien wechseln zwar die Quartiere, in der Regel aber nicht den Ort), geburtsortreu, winterquartiertreu	des Lebensraumes. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.

Tab. 2: Auswirkungen auf die planungsrelevanten Vogelarten des Messtischblattes 5209

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Eisvogel (Alcedo atthis)	<u>Vorkommen</u>: in NRW in allen Naturräumen weit verbreitet, Verbreitungslücken oder geringe Dichten in den höheren Mittelgebirgslagen <u>Sommerlebensraum</u>: an Fließ- und Stillgewässern mit Abbruchkanten und Steilufern <u>Nahrungshabitat</u>: im Umfeld der Bruthabitate, außerhalb der Brutzeit auch an anderen, naturfernen Gewässern <u>Winterlebensraum</u>: im Bereich der Brut- und Nahrungshabitate <u>Brutplatz</u>: Ufersteilwände, z.T. Wurzelteller umgestürzter Bäume, z.T. auch künstliche Nisthilfen im Bereich von kleinfischreichen Fließ- und Stillgewässern <u>Fortpflanzungsphase</u>: Balz ab Januar/Februar, 1- 3 Bruten in der Zeit von April – September (Oktober)	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Feldschwirl (Locustella naevia)	<u>Vorkommen</u>: in NRW in allen Naturräumen; im nördlichen Münsterland und Rheinland nur zerstreut verbreitet <u>Sommerlebensraum</u>: gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, sowie Verlandungszonen von Gewässern; selten in Getreidefeldern <u>Nahrungshabitat</u>: siehe Brutplatz <u>Winterlebensraum</u>: außerhalb Europas <u>Brutplatz</u>: in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele) <u>Fortpflanzungsphase</u>: ab Ende April (Hauptlegezeit im Mai) bis Juli	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Fischadler (Pandion haliaetus)	<u>Vorkommen</u>: in NRW in allen Naturräumen als regelmäßiger aber seltener Durchzügler, wobei er in der Regel einzeln auftritt <u>Sommerlebensraum</u>: waldreichen Seenlandschaften, in Flussauen und Küstenregionen <u>Nahrungshabitat</u>: mittelgroße und große Seen, Altwässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse. <u>Winterlebensraum</u>: außerhalb Europas <u>Brutplatz</u>: in NRW als Brutvogel bereits im 19. Jahrhundert ausgestorben <u>Zug</u>: auf dem Herbstdurchzug in NRW von Mitte August bis Mitte November, mit einem Bestandsmaximum im September, auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten von März bis Mai	Der Fischadler hält sich in NRW nur als Durchzügler auf. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, sind ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.

Planungs-relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	<u>Rastgebiete</u> : gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen	
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	<u>Vorkommen</u>: in NRW in allen Naturräumen; Kölner Bucht und Eifel nur zerstreut verbreitet; Verbreitungsschwerpunkte: Heidelandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge und Depot Brüggen-Bracht <u>Sommerlebensraum</u>: in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandigen Kiefernwäldern <u>Nahrungshabitat</u>: siehe Lebensraum <u>Winterlebensraum</u>: außerhalb Europas <u>Siedlungsdichte</u>: mittlere Reviergröße ca. 1 ha, Großflächendichte zwischen 0,1 - 3,9 BP/km² <u>Brutplatz</u>: Nest in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden; z.B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden <u>Fortpflanzungsphase</u>: Eiablage ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich; Ende Juni alle Jungen flügge	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Gänsesäger (Mergus merganser)	<u>Vorkommen</u>: in NRW bedeutende Wintervorkommen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“, „Möhnesee“ und „Weseraue“ sowie an der Ruhr (von Mühlheim bis Dortmund), Halterner Stausee (Kreis Recklinghausen) und am Emmerstausee (Kreis Lippe) als Wintergast <u>Sommerlebensraum</u>: Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa <u>Rastgebiet / Winterlebensraum</u>: ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen, von Anfang November bis Mitte April, maximale Überwinterungszahlen werden im Januar erreicht <u>Siedlungsdichte</u>: mittlere Reviergröße ca. 1 ha, Großflächendichte zwischen 0,1 - 3,9 BP/km² <u>Brutgebiet</u>: in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Grauspecht (Picus canus)	<u>Vorkommen</u>: erreicht in Nordrhein-Westfalen seine nördliche Verbreitungsgrenze, er ist auf die Mittelgebirgsregionen beschränkt, wo er flächenweit aber spärlich vorkommt; Brutvorkommen v.a. Teutoburger-Wald/Weserbergland, Bergisches Land und Sauerland, Eifel <u>Sommerlebensraum</u>: alte strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder) mit Lichtungen, Lücken und Freiflächen und strukturreichen Waldrändern, reich gegliederte Wald- und Parklandschaften <u>Nahrungshabitat</u>: im Umfeld der Bruthabitate <u>Winterlebensraum</u>: im Bereich der Brut- und Nahrungshabitate <u>Brutplatz</u>: Höhlenbrüter; Nisthöhle wird in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen, aber auch in Eichen und Weichhölzern, angelegt	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	<u>Fortpflanzungsphase</u> : ab April (seltener ab Ende Februar) beginnt der Nestbau, ab Ende April/Anfang Mai Eiablage, bis Juli werden alle Jungen flügge	
Habicht (Accipiter gentilis)	<u>Vorkommen</u> : in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend <u>Sommerlebensraum</u> : Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen <u>Nahrungshabitat</u> : Jagdgebiet von 4 bis 10 km ² <u>Winterlebensraum</u> : siehe Sommerlebensraum <u>Brutplatz</u> : Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha, in Wäldern mit altem Baumbestand vorzugsweise mit Schneisen, Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe <u>Fortpflanzungsphase</u> : Horstbau im Winter, Eiablage ab Ende März, spätestens im Juli sind Jungen flügge	Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste) nicht festgestellt. Der Eingriffsbereich kann Teil des Nahrungshabitates sein, die Fläche ist jedoch nicht essenzieller Bestandteil des Lebensraumes. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern und der Verlust von Einzelindividuen können ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Kiebitz (Vanellus vanellus)	<u>Vorkommen</u> : in NRW als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler, als Brutvogel im Tiefland nahezu flächendeckend, Verbreitungsschwerpunkte im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein, höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt, als Durchzügler in den Rastgebieten von Ende September bis Anfang Dezember und von Mitte Februar bis Anfang April <u>Sommerlebensraum</u> : bevorzugt offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften <u>Nahrungshabitat</u> : im Umfeld der Bruthabitate <u>Winterlebensraum</u> : in der Regel außerhalb NRW, in milden Winter in kleinen Trupps im Bereich der Brut- und Nahrungshabitate <u>Brutplatz</u> : Bodenbrüter (Nest meist auf offenem Boden oder in kurzrasiger Vegetation) in Feuchtwiesen, Hoch- und Niedermooren, Heiden, auch in Ackerräumen (hier meist geringerer Bruterfolg) <u>Fortpflanzungsphase</u> : Balz ab Februar, jährlich eine Brut, mehrfache Nachgelege von Mitte März bis Juli/August	Da die artspezifisch Habitatsprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Kleinspecht (Dryobates minor)	<u>Vorkommen</u> : in allen Naturräumen, im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet, im Bergland (v.a. im Sauer- und Siegerland sowie der Eifel) deutliche Verbreitungslücken <u>Sommerlebensraum</u> : besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, innerhalb des Siedlungsbereiches auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen-	Da die artspezifisch Habitatsprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand <u>Nahrungshabitat</u>: im Umfeld der Bruthabitate <u>Winterlebensraum</u>: im Bereich der Brut- und Nahrungshabitate <u>Brutplatz</u>: in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) <u>Fortpflanzungsphase</u>: Reviergründung und Balz ab Februar, ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge	sind nicht erfüllt.
Mäuse-bus- sard (Buteo buteo)	<u>Vorkommen</u>: in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, ab Oktober zusätzlich Wintergäste aus nordöstlichen Populationen <u>Sommerlebensraum</u>: besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft <u>Nahrungshabitat</u>: Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes <u>Winterlebensraum</u>: im Bereich der Brut- und Nahrungshabitate <u>Brutplatz</u>: Horstplätze auf Bäumen in 10-20 m Höhe in Randbereichen von Waldgebieten und Feldgehölze sowie in Baumgruppen und auf Einzelbäumen <u>Fortpflanzungsphase</u>: Balz ab Februar, Brut ab Anfang April	Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste) nicht festgestellt. Der Eingriffsbereich kann Teil des Nahrungshabitates sein, die Fläche ist jedoch nicht essenzieller Bestandteil des Lebensraumes. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern und der Verlust von Einzelindividuen können ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	<u>Vorkommen</u>: in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend <u>Sommerlebensraum</u>: als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen <u>Nahrungshabitat</u>: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze <u>Winterlebensraum</u>: außerhalb von Deutschland <u>Brutplatz</u>: frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Lehnester an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) Altnester bevorzugt; für Nestbau Lehmputzen und Schlammstellen nötig <u>Fortpflanzungsphase</u>: Mai bis September	Geeignete Gebäudestrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester) sind im Bereich des Eingriffsraumes nicht vorhanden. Der Untersuchungsraum kann Teil eines Nahrungshabitates sein, er ist jedoch nicht essentieller Bestandteil des Lebensraumes der Art. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern und der Verlust von Einzelindividuen können ausgeschlossen werden.

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Mittelsprecht (Dendrocopos medius)	<u>Vorkommen:</u> meist als Standvogel, ausgesprochen ortstreu, nur lückig verbreitet, regionale Verbreitungsschwerpunkte, v.a. im Kernmünsterland, Weserbergland, nördlichen Sauerland, Siebengebirge und regional in der Eifel. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Davert“, „Egge“, „Luerwald“, „Königsforst“, „Wahner Heide“ und „Kottenforst mit Waldville“ <u>Lebensraum:</u> eichenreiche Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), aber auch Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen; überlebensnotwendig: alte, grobborkige Baumbestände und Totholz; Waldbereiche sind mind. 30 ha groß <u>Nahrungshabitat:</u> innerhalb des Lebensraumes <u>Winterlebensraum:</u> siehe Nahrungshabitat und Brutplatz <u>Brutplatz:</u> innerhalb des Lebensraumes, in Höhlen, v.a. in Totholz und geschädigten Bäumen (in NRW v.a. Eichen, aber auch Buchen, Erlen u.a.) <u>Fortpflanzungsphase:</u> Balz ab Januar, meistens März bis April; Fortpflanzungszeit März bis Juli	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Neuntöter (Lanius collurio)	<u>Vorkommen:</u> in NRW geschlossene Verbreitung südlich des Ruhrgebietes, vom Rheinland bis nach Ost-westfalen-Lippe, sonst dünner bzw. lückig <u>Sommerlebensraum:</u> extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten <u>Nahrungshabitat:</u> innerhalb des Lebensraumes <u>Winterlebensraum:</u> Langstreckenzieher, Überwinterung außerhalb Europas (Ost- und Südafrika) <u>Brutplatz:</u> in kleinen Bäumen und Dornsträuchern (Schwarzdorn, Heckenrose, Brombeere, Weißdorn) <u>Fortpflanzungsphase:</u> Eiablage ab Mitte Mai (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Rauch- schwalbe (Hirundo rustica)	<u>Vorkommen:</u> in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet <u>Sommerlebensraum:</u> Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft <u>Nahrungshabitat:</u> im Umfeld der Bruthabitate <u>Winterlebensraum:</u> außerhalb Europas <u>Brutplatz:</u> in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	Geeignete Gebäudestrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester) sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden. Der Untersuchungsraum kann Teil eines Nahrungshabitates sein, er ist jedoch nicht essentieller Bestandteil des Lebensraumes der Art.

Planungs-relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	<u>Fortpflanzungsphase</u> : Eiablage ab Ende April/Anfang Mai, Zweitbruten möglich, spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge	Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern und der Verlust von Einzelindividuen können ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Rotmilan (Milvus milvus)	<u>Vorkommen</u> : in NRW Dichtezentren in der Steinheimer Börde, Medebacher Bucht, Haarstrang <u>Sommerlebensraum</u> : halboffene Kulturlandschaften (Acker- und Grünland, mit eingestreuten Feldgehölzen und Wäldern), <u>Nahrungshabitat</u> : Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern <u>Winterlebensraum</u> : (halb)- offene Landschaften in Südwesteuropa (v.a. Spanien) <u>Brutplatz</u> : Baumbrüter, Horst hoch in Bäumen in lichten Altholzbeständen (v.a. alte Buchen und Eichen), an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer), z.T. in alten Nestern <u>Fortpflanzungsphase</u> : ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Schleiereule (Tyto alba)	<u>Vorkommen</u> : im Tiefland nahezu flächendeckend, Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht, in den höheren Mittelgebirgsregionen nur wenige lokale Vorkommen <u>Sommerlebensraum</u> : Kulturfollower in halboffenen Landschaften in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen <u>Nahrungshabitat</u> : Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen <u>Winterlebensraum</u> : in der Regel innerhalb des Sommerlebensraumes <u>Brutplatz</u> : störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten <u>Fortpflanzungsphase</u> : ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, Brut meist ab April, in Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, spätestens im Oktober sind die letzten Jungen flügge	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Schwarzspecht (Dryocopus martius (L.))	<u>Vorkommen</u> : in NRW in allen Naturräumen weit verbreitet; tritt ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu <u>Sommerlebensraum</u> : ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor.	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Planungs-relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	<u>Nahrungshabitat</u>: hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht <u>Winterlebensraum</u>: in der Regel innerhalb des Sommerlebensraumes <u>Brutplatz</u>: glattrindige, astfreie Stämme (v.a. alte Buchen und Kiefern) mit freiem Anflug und mind. 35 cm Durchmesser im Höhlenbereich <u>Fortpflanzungsphase</u>: Reviergründung und Balz ab Januar, ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge	sind nicht erfüllt.
Sperber (Accipiter nisus)	<u>Vorkommen</u>: in allen Naturräumen nahezu flächendeckend ganzjährig als Brutvogel, ab Oktober zusätzlich Wintergäste aus nordöstlichen Populationen <u>Sommerlebensraum</u>: lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln, bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen <u>Nahrungshabitat</u>: im Umfeld der Bruthabitate <u>Winterlebensraum</u>: in der Regel innerhalb des Sommerlebensraumes <u>Brutplatz</u>: meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Nest in 4-18 m Höhe <u>Fortpflanzungsphase</u>: Eiablage ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge	Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste) nicht festgestellt. Der Eingriffsbereich kann Teil des Nahrungshabitates sein, die Fläche ist jedoch nicht essenzieller Bestandteil des Lebensraumes. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern und der Verlust von Einzelindividuen können ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Turmfalke (Falco tinnunculus)	<u>Vorkommen</u>: flächendeckend in allen Naturräumen, ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel, ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen <u>Sommerlebensraum</u>: lebt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen (auch in Städten) <u>Nahrungshabitat</u>: Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen <u>Winterlebensraum</u>: in der Regel innerhalb des Sommerlebensraumes <u>Brutplatz</u>: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen und Nistkästen <u>Fortpflanzungsphase</u>: Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge	Geeignete Gebäudestrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Bereich des Eingriffsraumes nicht vorhanden. Der Untersuchungsraum kann Teil eines Nahrungshabitates sein, er ist jedoch nicht essentieller Bestandteil des Lebensraumes der Art. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern und der Verlust von Einzelindividuen können ausgeschlossen werden.

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Turteltaube (Streptopelia turtur)	<u>Vorkommen:</u> im Tiefland und im Bergland weit verbreitet, Verbreitungslücke im Bergischen Land <u>Sommerlebensraum:</u> bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen, im Siedlungsbereich eher selten in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen <u>Nahrungshabitat:</u> Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen <u>Winterlebensraum:</u> außerhalb von NRW <u>Brutplatz:</u> in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe i.d.R. in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern <u>Fortpflanzungsphase:</u> frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Waldkauz (Strix aluco)	<u>Vorkommen:</u> in allen Naturräumen nahezu flächendeckend <u>Sommerlebensraum:</u> bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen <u>Nahrungshabitat:</u> im Umfeld der Bruthabitate <u>Winterlebensraum:</u> in der Regel innerhalb des Sommerlebensraumes <u>Brutplatz:</u> bevorzugt Baumhöhlen, aber auch Nisthilfen, Dachböden und Kirchtürme <u>Fortpflanzungsphase:</u> Belegung der Reviere im Herbst, ab Februar Frühjahrsbalz, Eiablage im März (selten im Februar), im Juni sind die Jungen selbständig	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Waldohreule (Asio otus)	<u>Vorkommen:</u> in allen Naturräumen nahezu flächendeckend <u>Sommerlebensraum:</u> bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, innerhalb des Siedlungsbereiches in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern <u>Nahrungshabitat:</u> strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen <u>Winterlebensraum:</u> in der Regel innerhalb des Sommerlebensraumes oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen <u>Brutplatz:</u> bevorzugt alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) <u>Fortpflanzungsphase:</u> Balz im Januar/Februar, Brut ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen selbständig	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Wespen- bussard (<i>Pernis apivorus</i>)	<u>Vorkommen</u>: regelmäßiger Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im Mai, selten als Brutvogel, in allen Naturräumen nur lückig verbreitet, regionale Verbreitungsschwerpunkte in den Parklandschaften des Münsterlandes <u>Sommerlebensraum</u>: strukturreiche Landschaften (v.a. mit alten lichten Laubholzbeständen, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten) <u>Nahrungshabitat</u>: an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen <u>Winterlebensraum</u>: außerhalb Europas <u>Brutplatz</u>: auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m <u>Fortpflanzungsphase</u>: Mai (Balz) bis August/September)	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	<u>Vorkommen</u>: nur noch lückenhaft verbreitet, vor allem im Bergischen Land, im Weserbergland sowie lokal am Niederrhein größere Verbreitungslücken <u>Sommerlebensraum</u>: bewohnt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation mit ausreichender Deckung, bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen und Brachen <u>Nahrungshabitat</u>: im Umfeld der Bruthabitate <u>Winterlebensraum</u>: i.d.R. außerhalb von NRW, einzelne Individuen überwintern in NRW (v.a. in staunassen, Wiesen, Heiden, Moorflächen und Magerrasen) <u>Brutplatz</u>: Bodennest auf offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen wie Heiden, Moore, Dauergrünland, auch Magerrasen, Brach-, Kahlschlag- und Windwurfflächen, Äcker <u>Fortpflanzungsphase</u>: Balz ab Ende Februar bis April, Brut von Mitte April bis Mitte Juli	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	<u>Vorkommen</u>: in allen Naturräumen, im Bergland flächendeckend verbreitet, im Tiefland (v.a. Kölner Bucht, Niederrheinisches Tiefland) teilweise Verbreitungslücken <u>Sommerlebensraum</u>: offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen <u>Nahrungshabitat</u>: im Umfeld der Bruthabitate <u>Winterlebensraum</u>: außerhalb Europas <u>Siedlungsdichte</u>: Reviergrößen in Deutschland im Mittel 0,9 bzw. ca. 1 ha, Höchstdichten in Mitteleuropa auf	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Flächen von 20-49 ha im Mittel 7,9 BP Reviere/10 ha, auf Flächen von 50-99 ha im Mittel 3,5 BP Reviere/10 ha, höchste großflächige Dichten in Mitteleuropa liegen deutlich höher als bei Wiesenpieper <u>Brutplatz:</u> Größe von 0,15 bis über 2,5 Hektar, Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen <u>Fortpflanzungsphase:</u> ab Ende April bis Mitte Juli Eiablage, Zweitbruten sind möglich, spätestens im August letzten Jungen flügge	
Feldlerche (Alauda arvensis)	<u>Vorkommen:</u> in allen Naturräumen flächendeckend, regionale Dichtezentren bilden die großen Bördeland-schaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht <u>Sommerlebensraum:</u> reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete <u>Nahrungshabitat:</u> im Umfeld der Bruthabitate <u>Winterlebensraum:</u> in der Regel innerhalb des Sommerlebensraumes <u>Siedlungsdichte:</u> Reviergrößen in Deutschland im Mittel 0,5 - 0,8 ha, Höchstdichten in Mitteleuropa auf Flächen von 20-49 ha im Mittel 10,4 Reviere/10 ha, auf Flächen von 50-99 ha im Mittel 7,5 Reviere/10 ha, die Feldlerche erreicht in günstigen Gebieten mit max. 35 Revieren/km² großflächig die höchsten BP-Dichten unter den im Offenland brütenden Singvögeln <u>Brutplatz:</u> Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, Nest in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde <u>Fortpflanzungsphase:</u> ab Mitte April bis Juli Eiablage, Zweitbruten sind üblich, spätestens im August sind Jungen flügge	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Feldsperling (Passer montanus)	<u>Vorkommen:</u> in allen Naturräumen nahezu flächendeckend <u>Sommerlebensraum:</u> halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen (z.B. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen), meidet das Innere von Städten <u>Nahrungshabitat:</u> im Umfeld der Bruthabitate <u>Winterlebensraum:</u> in der Regel innerhalb des Sommerlebensraumes <u>Siedlungsdichte:</u> Höchstdichten in Mitteleuropa auf Flächen von 20-49 ha im Mittel 20,4 BP/10 ha, auf Flächen von 50-99 ha im Mittel 13,3 BP/10 ha, Großflächendichte in Mitteleuropa zwischen 0,7 - 43 BP/ km² <u>Brutplatz:</u> kolonieartigen Ansammlungen, Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen <u>Fortpflanzungsphase:</u> April bis August (drei, selten sogar vier Bruten möglich)	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Kuckuck (Cuculus)	<u>Vorkommen:</u> in allen Naturräumen weit verbreitet (stets geringe Siedlungsdichte), im Bergland (v.a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
canorus)	<u>Sommerlebensraum</u>: in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen <u>Nahrungshabitat</u>: im Umfeld der Bruthabitate <u>Winterlebensraum</u>: außerhalb Europas <u>Siedlungsdichte</u>: Dichte sehr von der Verteilung der bevorzugten Wirtsvogelart beeinflusst, in Deutschland großräumig 3-5 Reviere/10 km² <u>Brutplatz</u>: Brutschmarotzer d.h. Weibchen legt jeweils ein Ei in fremdes Nest (von bestimmten Singvogelarten wie z.B. Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze) <u>Fortpflanzungsphase</u>: Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern, spätestens im September sind die letzten Jungen flügge	das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Waldlaub- sänger (Phylloscopus sibilatrix)	<u>Vorkommen</u>: in ganz NRW verbreitet <u>Sommerlebensraum</u>: in nicht zu dichten Wäldern, Hoch- und Niederwald (Bäume mind. 8 bis 10 m hoch) mit geschlossenem Kronendach, tief sitzenden nicht oder wenig belaubten Zweigen oder Ästen, vor allem Natur- oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Rotbuche, Hainbuche, Stiehl- oder Traubeneiche <u>Nahrungshabitat</u>: in Baumkronen <u>Winterlebensraum</u>: außerhalb Europas <u>Siedlungsdichte</u>: Brutreviere nach Wahl des Nistplatzes 0,1 - 0,2 ha, vorher oft erheblich größer; Höchstdichten in Mitteleuropa auf Flächen von 20-49 ha im Mittel 9,1 Reviere/10 ha, auf Flächen von 50-99 ha im Mittel 1,9 Reviere/10 ha, Großflächendichte in Mitteleuropa zwischen 0,01 - 5,3 Reviere/ km² <u>Brutplatz</u>: unterholzfreien Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Bode, oft in Vertiefung, im dünnen Laub, unter altem Gras, zwischen Baumwurzeln (Hochnester sehr selten) <u>Fortpflanzungsphase</u>: April bis August	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Wald- schnepfe (Scolopax rusticola)	<u>Vorkommen</u>: in Europa ein verbreiteter Brutvogel, nahezu in allen Wäldern >100 ha, die feuchte und störungsarme Bereiche aufweisen, Verbreitungsgebiet von Südwesteuropa bis Ostsibirien und Japan; im Winter meist im Mittelmeerraum oder der Atlantikküste in Westeuropa <u>Sommerlebensraum</u>: in reich gegliederten, vorzugsweise ausgedehnten Hochwälder (nicht zu dicht bewachsen) mit weicher Humusschicht; bevorzugt Laub- und Laubmischwälder mit Lichtungen, aber auch in reinen Nadelwäldern <u>Nahrungshabitat</u>: im Umfeld der Bruthabitate <u>Winterlebensraum</u>: teils Standvogel; wenn Zugvogel: meist in Süd- oder Westeuropa	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	<u>Siedlungsdichte</u>: in Deutschland sehr unterschiedlich z.B. Lüneburger Heide großräumig 0,05 - 0,15 BP/km², in Solling und Harz 0,12 - 0,30 BP/km², mit sehr aufwendigen Erfassungsmethoden z.T. sehr viel höhere Dichten ermittelt <u>Brutplatz</u>: Nest am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes z.B.: an Wegschneisen, Gräben <u>Fortpflanzungsphase</u>: Balz ab Anfang März; Brüten/Eiablage: März bis September	

Tab. 3: Auswirkungen auf die planungsrelevanten Amphibienarten des Messtischblattes 5209

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Gelbbauch- unke (Bombi- na variegata)	<u>Vorkommen</u>: in NRW nur noch sehr lückenhafte Vorkommen in den Bördenlandschaften der südlichen Niederrheinischen und Westfälischen Bucht sowie in der Eifel und im Weserbergland, aktuell sind nur noch 28 Vorkommen bekannt <u>Lebensraum</u>: typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen, besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze <u>Sommerlebensraum</u>: lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder, während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsge-wässer genutzt <u>Winterlebensraum</u>: in frostfreien Lückensystemen im Boden, nicht weit von den Laichgewässern <u>Laichgewässer</u>: sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer, die oft nur temporär Wasser führen, meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren), ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen <u>Fortpflanzungsphase</u>: Wanderphase zum Laichgewässer (Ende März) April – Mai; Hauptlaichzeit: Mitte Mai – Mitte Juli wenige Tage bis über einen Monat, z.T. die gesamte Fortpflanzungsphase abhängig von ergie-bigen Regenfällen	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Geburtshelfer- kröte (Alytes obstetricans)	<u>Vorkommen</u>: in Deutschland östliche Verbreitungsgrenze. In NRW fast ausschließlich in den Mittelgebirgs-regionen, hier noch ungefährdet bzw. auf der „Vorwarnliste“, im Flachland „durch extreme Seltenheit gefährdet“, Gesamtbestand > 300 Vorkommen (2000-2006) <u>Lebensraum</u>: in NRW vor allem in Steinbrüchen und Tongruben in Mittelgebirgslagen, in Siedlungsberei-chen auch auf Industriebrachen <u>Sommerlebensraum</u>: sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, in Nähe der Absetzgewässer <u>Winterlebensraum</u>: ab September/Okttober in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen <u>Laichgewässer</u>: nutzt unterschiedliche Gewässertypen als Absetzgewässer für die Larven (sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer), biswei-len auch in beruhigten Abschnitte kleinerer Fließgewässer <u>Fortpflanzungsphase</u>: von Mitte März bis August (Höhepunkt Mai/Juni), ausgeprägte Brutpflege: nach Paarung wickelt das Männchen die Laichschnur um seine Hüften und trägt diese bis zum Absetzen der Larven in ein geeignetes Gewässer, früh abgesetzte Kaulquappen verlassen als Jungkröten bis Herbst das	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	Gewässer um zu überwintern. Spät abgesetzte Larven überwintern im Gewässer. Besiedlung neuer Gewässer meist über Jungtiere, die mehrere hundert Meter weit wandern können. durchschnittliche Wanderstrecken Alttiere unter 100 m	
Kammolch (Triturus cristatus)	<u>Vorkommen</u>: in NRW die seltenste heimische Molchart, Verbreitungsschwerpunkt im Tiefland, im Bergland bis 400 m <u>Lebensraum</u>: typische Offenlandart, traditionell in Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen), in Mittelgebirgslagen außerdem auch große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern, sekundär in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussaue sowie in Steinbrüchen <u>Sommerlebensraum</u>: innerhalb des Laichgewässers <u>Winterlebensraum</u>: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer <u>Laichgewässer</u>: selten austrocknende, gering beschattete, vegetationsreiche Tümpel, Teiche und Weiher, häufig in Offenlandlage, Gewässergröße: mind. 50 m², Gewässertiefe: meist über 50 cm <u>Fortpflanzungsphase</u>: Wanderung von März (teilweise Ende Februar) bis Mai, Laichzeit von April bis Mai, aquatische Phase von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)	<u>Vorkommen</u>: in NRW vor allem im Tiefland in Lagen unter 100 m, nur wenige Vorkommen im Bergland <u>Lebensraum</u>: Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete <u>Sommerlebensraum</u>: den größten Teil des Jahres in flachen Uferzonen, aber auch weit entfernt vom Gewässer in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen <u>Winterlebensraum</u>: meist in lockerem Boden in Waldbereichen, ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden <u>Laichgewässer</u>: meist sonnenexponierte, temporäre und pflanzenreiche Flachwasserzonen mooriger und sumpfiger Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer, seltener größerer Seen, Abgrabungsgewässer und Flüsse, vereinzelt im Siedlungsbereich an Gartengewässern, Gewässergröße von 20 m² bis zu 2 ha <u>Fortpflanzungsphase</u>: Wanderung zum Laichgewässer März – April, Hauptlaichzeit: Mai – Juni	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Kreuzkröte (Bufo calami- ta)	<u>Vorkommen</u>: in NRW im Tiefland im Bereich des Rheinlandes sowie im Ruhrgebiet, nur wenige Vorkommen im Bergland <u>Lebensraum</u>: ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden, heute häufig auf Sekundärbiotopen	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	<u>Sommerlebensraum</u>: trocken-warme Offenlandhabitats mit sandigen Böden (Flussauen, Binnendünen, Heiden) sowie Abgrabungsflächen (Braunkohle, Locker- u. Festgesteine), Truppenübungsplätze, Bergehal- den Industriebrachen und Großbaustellen mit vegetationsarmen, wärmebegünstigten Standorten <u>Winterlebensraum</u>: grabbare Sandböden, Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten und Spaltenquartiere oberhalb der Hochwasserlinie <u>Laichgewässer</u>: sonnenexponierte oft temporäre Flach- und Kleingewässer Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, Heideweiher, bevorzugt thermisch begünstigte Flachgewässer mit bis zu 35°C <u>Fortpflanzungsphase</u>: Wanderung zum Laichgewässer (März) April – Juli, in der Zeit von (Ende März) Mitte April – Mitte August 1-3 zeitlich getrennte Laichphasen mit Temporalpopulationen, Weibchen: verweilen nur wenige Tage am Laichgewässer	sind nicht erfüllt.

Tab. 4: Auswirkungen auf die planungsrelevanten Reptilienarten des Messtischblattes 5209

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Mauereidechse (Podarcis muralis)	<u>Vorkommen:</u> in NRW im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie am Niederrhein <u>Primärstandorte:</u> überwiegend offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, bevorzugt Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte, ursprünglich in Binnendünen und Uferbereichen von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse immer wieder Rohbodenstandorte geschaffen werden, heute v.a. Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sowie sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, und Böschungen <u>Sekundärstandorte:</u> Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- / Kiesgruben, Industriebrachen <u>Winterlebensraum:</u> meist einzeln in frostfreien Verstecken, in einer Tiefe von 10-60 (z.T. >100) cm, in Bauen von Kleinsäugetern, Kaninchen oder anderen Säugetieren, in selbst gegrabenen Quartieren und natürlichen Hohlräumen <u>Eiablageplatz:</u> sonnenexponierte und vegetationsfreie Bereiche auf Sandflächen oft in Binnendünenbereichen oder Sandgruben, Eier werden in einer Tiefe von etwa 7-8 cm im feuchten Sand abgelegt, anschließend wird der gegrabene Gang wieder sorgfältig verschlossen <u>Fortpflanzungsphase:</u> Ende April – Mitte Juni (Schwerpunkt: Mai), 1 bis 2 Zyklen	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.
Schlingnatter (Coronella austriaca)	<u>Vorkommen:</u> in NRW „stark gefährdet“, Vorkommen vor allem im Bergland, Verbreitungsschwerpunkte im Bereich des Bergischen Landes sowie der Eifel, Gesamtbestand > 250 Vorkommen (2000-2006) <u>Primärstandorte:</u> ursprünglich Binnendünen entlang von Flüssen, Flachland: heute v.a. Heidegebiete, trockene Randbereiche von Mooren, Mittelgebirge: heute v.a. wärmebegünstigte Hanglagen, Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen, aufgelockerte steinige Waldränder, alle Standorte sonnenexponiert und wärmebegünstigt <u>Sekundärstandorte:</u> Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme, Trassen von Hochspannungsleitungen <u>Winterlebensraum:</u> Bezug des Winterquartiers Anfang Oktober – Anfang November, meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern; traditionell genutzte Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt <u>Sommerlebensraum:</u> Bezug des Sommerquartiers Ende März – Anfang April, s. Primär- bzw. Sekundärstandorte <u>Eiablageplatz:</u> ab Ende März aufsuchen der Sonnplätze	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
	<u>Fortpflanzungsphase:</u> Paarungszeit Mitte April – Mitte/Ende Mai, manchmal eine weitere Paarungsphase in der zweiten Augushälfte, Absetzungsphase Ende Juli – September, Schwerpunkt: August <u>Wanderkorridore:</u> entlang von Straßenböschungen, Eisenbahndämmen, Trassen von Hochspannungsleitungen und Flussläufen, geringe Mobilität mit maximalen Aktionsdistanzen im Sommer von unter 480 m	
Zauneidechse (Lacerta agilis)	<u>Vorkommen:</u> in NRW Verbreitungsschwerpunkte im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie am Niederrhein, Gesamtbestand > 600 Vorkommen (2000-2006) <u>Primärstandorte:</u> überwiegend offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, bevorzugt Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte, ursprünglich in Binnendünen und Uferbereichen von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse immer wieder Rohbodenstandorte geschaffen werden, heute v.a. Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sowie sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, und Böschungen <u>Sekundärstandorte:</u> Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- / Kiesgruben, Industriebrachen <u>Winterlebensraum:</u> meist einzeln in frostfreien Verstecken, in einer Tiefe von 10-60 (z.T. >100) cm, in Bauen von Kleinsäugetieren, Kaninchen oder anderen Säugetieren, in selbst gegrabenen Quartieren und natürlichen Hohlräumen <u>Eiablageplatz:</u> sonnenexponierte und vegetationsfreie Bereiche auf Sandflächen oft in Binnendünenbereichen oder Sandgruben, Eier werden in einer Tiefe von etwa 7-8 cm im feuchten Sand abgelegt, anschließend wird der gegrabene Gang wieder sorgfältig verschlossen <u>Fortpflanzungsphase:</u> Ende April – Mitte Juni (Schwerpunkt: Mai), 1 bis 2 Zyklen	Da die artspezifischen Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.

Tab. 5: Auswirkungen auf die planungsrelevanten Schmetterlingsartenarten des Messtischblattes 5209

Planungs- relevante Art	Beschreibung	Vorkommen im Eingriffsbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Dunkler Wiesenknopf- Ameisen- bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	<u>Vorkommen:</u> nördliche Verbreitungsgrenze vom Süden Nordrhein-Westfalens <u>Primärstandorte:</u> offene Standorte in Auwaldkomplexen („Biberwiesen“), Niedermoorbereiche, benötigt Vorkommen des Großen Wiesenknopts (<i>S. officinalis</i>) und der Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>) für die Entwicklung <u>Sekundärstandorte:</u> Feuchtwiesen, Auwiesen in Fluss- und Stromtälern teilweise auch außerhalb von Fluss- und Bachauen sowie in höheren Lagen auch an Weg- und Straßenböschungen und –Säumen auch auf etwas trockeneren Standorten zu feuchte, oder regelmäßig überflutete Standorte werden gemieden <u>Vegetation:</u> im Molinion coeruleae, Calthion, Cnidion, Arrhenatherion (mager und feucht), Filipendulion, Mesobrometum erecti (wechseltrocken), Nardion strictae (feucht), Juncion acutiflori, Violion caninae <u>Landwirtschaft:</u> v.a. extensiv genutzte Standorte, die nur einmal jährlich gemäht werden <u>Eiablageplatz:</u> Ablagepflanze: Großer Wiesenknopt (<i>Sanguisorba officinalis</i>), in das Innere frisch geöffneter Blütenköpfchen <u>Aufenthaltort:</u> v.a. an Blütenständen des Großen Wiesenknopts (<i>S. officinalis</i>), auch auf: Brennessel (<i>Urtica dioica</i>), Schilf (<i>Phragmites communis</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), für Nektaraufnahme, Paarung, Eiablage, Sonnen, Schlaf <u>Ernährung:</u> <u>Saugpflanze:</u> v.a. Großer Wiesenknopt (<i>S. officinalis</i>), selten auch: Schlangen-Knöterich (<i>Polygonum bistorta</i>), Blut-Weiderich (<i>Lythrum salicaria</i>), Acker-Distel (<i>Cirsium arvense</i>) <u>Phänologie allgemein:</u> Anfang August – Anfang (Mitte) September <u>Larvalentwicklung L 1-3:</u> Phänologie: Ende August – Ende Juni, Entwicklungsdauer: ~10 Monate Aufenthaltort: lassen sich zu Boden fallen, werden von Knotenameisen in unterirdische Brutkammer der Ameisennester eingetragen (Myrmecophilie), Wirtart: <i>Myrmica rubra</i>, (Syn.: <i>M. laevinodis</i>), Größe Ameisenvolk: mind. 400 Arbeiterinnen, 3-4 Raupen/ Nest Ernährung: parasitisch, myrmecophag, ~600 Ameisenlarven/ Larve <u>Puppenstadium:</u> Phänologie: Verpuppung: ~Juni – Juli, Entwicklungsdauer: ~21-25 Tage Verpuppungsort: in Brutkammer von <i>Myrmica rubra</i>	Da die artspezifisch Habitatansprüche im Untersuchungsraum nicht erfüllt sind, ist das Vorkommen der Art ausgeschlossen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind nicht erfüllt.